

Nachtrag zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
16.03.2022	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
17.03.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
23.03.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Nachtrag zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 272.400 EUR im Budget Personal zu.

Begründung:

Der derzeit gültige Stellenplan wird aufgrund zwingend erforderlicher Personalbedarfe durch einen Nachtrag für das Jahr 2022 fortgeschrieben und durch die aus der Anlage 2 ersichtlichen Stellenneuschaffungen angepasst.
Diese sechs neuen Voll- bzw. Teilzeitstellen (insgesamt 5 vollzeitverrechnete Stellen) sind wie folgt begründet:

I. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Am 01.05.2022 tritt das Landeskinderschutzgesetz (LKSG) NRW in Kraft und ist von den Kommunen umzusetzen. Im Zuge des LKSG werden die Jugendämter verpflichtet, eine Qualitätsentwicklung mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Erzieherischen Hilfen umzusetzen.

Die Aufgaben des Jugendamtes werden im § 4 des LKSG beschrieben und durch den § 5 des LKSG mit einem Qualitätsentwicklungsverfahren erweitert. Zur Umsetzung dieses Qualitätsentwicklungsverfahren wurde der personelle Mehraufwand durch die Kostenfolgeabschätzung für die Jugendämter berechnet. Diese ergibt für das Jugendamt der Stadt Gummersbach einen Personalaufwand von **2 Vollzeitstellen der EG 14 TVÖD SuE, die über den Konnexitätsausgleich finanziert werden.**

Durch das neue LKSG NRW sind oben genannte zusätzlichen Aufgaben für jedes Jugendamt Pflichtaufgaben und nicht freiwilliger Natur. Die Einrichtung von zwei Vollzeitstellen im ASD entspricht der Konnexitätsfolgenabschätzung des Landes NRW, die über die Kostenfolgeabschätzung über die verbindliche Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben berechnet wurden.

Als Qualifikation wird das Studium der "Sozialen Arbeit" vorausgesetzt. Da es sich um Stellen innerhalb des ASDs handelt, ist keine geringere Qualifikation zulässig. Die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt gemäß § 72 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII wird im LKSG festgeschrieben. Es handelt sich um eine

dauerhafte Aufgabenwahrnehmung, die das LKSG beschreibt.

Kosten: 91.465,75 EUR für das laufende Haushaltsjahr
156.798,44 EUR für die künftigen Haushaltsjahre

II. Netzwerk Kinderschutz

Im Zuge des LKSG sollen die Jugendämter Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit zur Wahrnehmung des Schutzauftrages im Kinderschutz neu aufbauen. Jedes Jugendamt soll hier eine Koordinierungsstelle unterhalten. Das Land NRW wird im Zuge der Konnexität finanzielle einen Belastungsausgleich leisten. Dieser berechnet sich aus der vorgegebenen Kostenfolgeabschätzung, die zusammen mit dem LKSG erstellt wurde. Für die Netzwerkarbeit Kinderschutz wurde bei den Berechnungen für "kleinere" Jugendämter ein Sockel von einer 0,5 Stelle (EG 14 TVÖD SuE) zu Grunde gelegt. **Die Kosten für die Stelle werden durch das Land NRW im Rahmen der Konnexität finanziert.** Dabei geht das Land im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung von Personalkosten für eine Vollzeitstelle in Höhe von 78.399,22 EUR pro Jahr aus. Zudem fallen Sachkosten und die Kosten für die Netzwerkarbeit sowie Fortbildungen an.

Aufgaben der Koordinierungsstellen sind insbesondere

1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,
2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen,
3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und
4. der Informationstransfer sowie die Vertretung in anderen Netzwerken.

Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere 1. die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen,

2. Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung und
3. die Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege.

Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe. Durch das neue LKSG NRW sind oben genannte Aufgaben für jedes Jugendamt verbindlich. Die **Einrichtung einer 0,5 Stelle** ist das Mindestmaß. Jedes Jugendamt soll eine Koordinierungsstelle einrichten. Als Qualifikation wird das Studium der "Sozialen Arbeit" vorausgesetzt. Es handelt sich um eine dauerhafte Aufgabenwahrnehmung, die mit dem LKSG zum 01.05.2022 in Kraft tritt.

Kosten: 23.158,11 EUR für das laufende Haushaltsjahr
39.699,61 EUR für die künftigen Haushaltsjahre

III. Beratung Schutzpläne

Im Zuge des LKSG werden die Jugendämter darüber hinaus verpflichtet, in den eigenen Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Pflegekinderdienstes, der Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege), der Einrichtungen HzE, der Jugendförderung sowie des Offenen Ganztags Kinderschutzpläne zu erstellen und fortlaufend weiterzuentwickeln. Zudem sieht das Gesetz vor, dass das Jugendamt Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe zu der Erstellung und der Gestaltung von Kinderschutzplänen berät. Aus Sicht des Landes NRW handelt es sich hierbei nicht um konnexitätspflichtige Regelungen. Dennoch will das Land die Umsetzung der Regelungsgegenstände fördern. Hierzu wird das Land der Stadt Gummersbach aller Voraussicht nach 39.568 EUR zur Verfügung stellen. **Die Förderung des Landes entspricht der Einrichtung einer halben Stelle (EG 14 TVÖD SuE).** Als Qualifikation

wird das Studium der "Sozialen Arbeit" vorausgesetzt.

Gemäß § 10 LKSG NRW hat das Jugendamt sicherzustellen, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a SGB VIII entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird.

Zusätzlich sollen gemäß § 11 LKSG NRW Kinderschutzkonzepte zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt entwickelt werden, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sein.

Es handelt sich um eine dauerhafte Aufgabenwahrnehmung, die mit der Reform des SGB VIII (Inkrafttreten 10.06.2021) beschrieben wurde und durch das Land NRW nun auch über das LKSG gefördert werden wird.

Kosten: 23.081,33 EUR für das laufende Haushaltsjahr
 39.568,00 EUR für die künftigen Haushaltsjahre

IV. Schulsozialarbeit

Die Fördergelder zur Schulsozialarbeit (SSA) vom Land NRW haben sich verändert. Anstelle der Förderung der vergangenen Jahre (79.951,46 EUR) stehen mittels Weiterleitungsvertrag durch den Kreis zukünftig 134.706,63 EUR zur Verfügung. Diese Fördergelder sind auf Dauer angelegt.

Ausgehend von der Fördersumme für die zurückliegenden Jahre würde sich der Eigenanteil bei den Personalkosten auf etwa 47.400 EUR belaufen. Aktuell – setzt man die bisherigen jährlichen Personalkosten von rund 63.500 EUR an – würde die Förderung mit 134.706,63 EUR um rund 7.500 EUR höher ausfallen, als die bisher anfallenden Personalausgaben.

Bei drei Stellen SSA ergibt sich eine Gesamtsumme von rund 190.000 EUR bei einem Eigenanteil zu den Personalkosten von ca. 55.000 EUR. Dies bedeutet, **dass für rund 8.000 EUR eine weitere Stelle geschaffen werden kann.**

Durch die Förderrichtlinien sollen Stellen für Schulsozialarbeit finanziert werden, sodass alle Kinder und Jugendliche in der Schule bei der Entwicklung zu eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten unterstützt werden. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Unterstützung der persönlichen und sozialen Entwicklung,
- Beratung und Begleitung im Lebensraum Schule,
- Beratung und Begleitung von Schulleitungen, Lehrkräften und weiterem Personal,
- Mitwirkung und Beratung bei schulischen, beruflichen Übergängen,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten,
- Stärkung des Sozialverhaltens durch sozialpädagogische Gruppenarbeit,
- Mitarbeit in Netzwerken und der konzeptionelle Arbeit im Bereich der Schule.

Durch die Fördergelder sind oben genannte Ziele verbindlich.

Die neuen Förderrichtlinien besagen, dass ein Schulsozialarbeiter nur für zwei Schulen zuständig sein darf. Bei einer weiteren Stelle Schulsozialarbeit wäre eine halbe Stelle "selbst besetzt". Diese könnte dann aber auch ohne Beachtung von Vorgaben aus Förderrichtlinien flexibel in allen Schulen eingesetzt werden. Da bisher alle Schulen – in unterschiedlicher Intensität – ein Angebot "Schulsozialarbeit" erhalten, könnten weiterhin alle Schulen unterstützt und fünf Schulen intensiver als zuvor und den Richtlinien entsprechend versorgt werden.

Die Schulsozialarbeit wurde am 10.06.2021 als eigenständige Pflichtaufgabe in das SGB VIII übernommen.

V. Räumliche Planung und Entwicklung

Mit dem Stellenplan 2009 wurde zur Umsetzung des Quartiersmanagements auf dem Bernberg im FB 10.3 – KiTa und Jugendarbeit eine Sozialarbeiterstelle eingerichtet.

Diese konnte am 01.02.2012 mit einem Dipl.-Ing. Raumplanung besetzt werden. Die Personalkosten wurden jeweils zur Hälfte auf den FB 10.3 – KiTa und Jugendarbeit sowie den FB 9.1 – Stadtplanung aufgeteilt, da die Stelle sowohl sozialpädagogische als auch raumplanungsrelevante Aufgabenbereiche zum Inhalt hatte.

Durch das Projekt „Soziale Stadt Bernberg“ wurde der Stelleninhaber vollumfänglich im Aufgabenbereich der Stadtplanung gebunden.

Da die Stelle nunmehr für das Quartiersmanagement auf dem Bernberg und in Steinenbrück benötigt wird, bedarf es der **Neueinrichtung einer Stelle** der EG 12 TVöD in der Produktgruppe 10901 „Räumliche Planung und Entwicklung“.

Die Personalaufwendungen für diese Stelle liegen bei 68.312 EUR.

Die bisherige Stelle ist in eine Stelle des Sozial- und Erziehungsdienstes (EG S12 TVöD) umzuwandeln.

VI. Darstellung im Haushalt 2022:

Aus den vorgestellten Maßnahmen ergeben sich zusätzliche Personalaufwendungen in Höhe von rd. 395.700 EUR, denen Refinanzierungen durch Konnexitätsausgleich und konkrete Fördermittel in Höhe von insgesamt 272.400 EUR gegenüberstehen.

Der verbleibende Eigenanteil von 123.300 EUR wird durch Einsparungen im Personalbudget kompensiert, so dass zur Finanzierung der neu geschaffenen Stellen eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe der Fördermittel erforderlich ist.

Anlage/n:

Nachtrag zum Stellenplan 2022